

STATUTEN DES VEREINS
„SUPPORTER-VEREINIGUNG FC ZUZWIL“

VERFASST AM 5. MAI 2006



I. NAME, SITZ UND DAUER

Art. 1

Unter dem Namen „SUPPORTER-VEREINIGUNG FC ZUZWIL (SVFCZ)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 9524 Zuzwil.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

- a. Finanzielle Unterstützung des Fussballclubs Zuzwil (FC Zuzwil). Sowohl der Aktivmannschaften als auch der Juniorenabteilung.
- b. Schaffung von optimalen Rahmenbedingungen für die Juniorenförderung des FC ZUZWIL.
- c. Aktivierung der Jugend von Zuzwil und Umgebung für den Fussballsport.
- d. Plattform für Private, Freunde des FC Zuzwil und Geschäftsleute schaffen, die sportliche, wirtschaftliche und vor allem gesellschaftliche Ziele miteinander vereint
- e. Organisation und Durchführung von Anlässen der SUPPORTER-VEREINIGUNG.

III. MITGLIEDSCHAFT

Aufnahme, Beitrag, Austritt, Haftung

Art. 4

Mitglieder der SUPPORTER-VEREINIGUNG können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit.

Die Anzahl der Mitglieder der SUPPORTER-VEREINIGUNG ist unbegrenzt.

Art. 5

Jedes Mitglied verpflichtet sich einen jährlichen Beitrag von CHF 198.10 zu entrichten. Die Höhe des Betrages wird jeweils an der Hauptversammlung festgelegt. Mitglieder der SUPPORTER-VEREINIGUNG, die während des Jahres aufgenommen werden, entrichten den vollen Beitrag.

Der Jahresbeitrag wird jeweils im Sommer vor Beginn der neuen Fussballsaison erhoben.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Rechnungsjahres und unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entsteht keinerlei Anspruch auf Rückvergütung der geleisteten Beiträge.

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen.

IV. ORGANE

Art. 8

Die Organe der SUPPORTER-VEREINIGUNG sind folgende:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Die Hauptversammlung

Zeitpunkt, Anträge, ausserordentliche Hauptversammlung, Aufgaben und Kompetenzen, Stimm- und Wahlrecht, Abstimmungen und Wahlen

Art. 9

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Art. 10

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 11

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 12

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- b) Genehmigung des Budgets;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins.

Art. 13

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der SUPPORTER-VEREINIGUNG. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Art. 14

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b) Vorstand

Zusammensetzung, Aufgabenbereiche, Befugnisse

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 16

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) 1-2 Beisitzer

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 17

Der Vorstand leitet die SUPPORTER-VEREINIGUNG und vertritt sie nach aussen. Er führt die Beschlüsse der Hauptversammlung durch und erledigt die Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Erstellung des Jahresbudgets;
- b) Entscheid über die Verwendung der eingegangenen Jahresbeiträge sowie des Vermögens;
- c) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen;
- d) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 18

Der Präsident leitet die Hauptversammlung und ist verantwortlich für die Erledigung der Aufgaben gemäss Art. 17.

Art. 19

Der Vizepräsident leitet bei Abwesenheit des Präsidenten die Hauptversammlung und ist mitverantwortlich für die Erledigung der Aufgaben gemäss Art. 17.

Art. 20

Der Aktuar ist verantwortlich für das Versenden des Jahresprogrammes an alle Mitglieder der SUPPORTER-VEREINIGUNG sowie für das Schreiben und das Versenden von Einladungen und das Verfassen der Protokolle von Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.

Art. 21

Der Kassier fordert die Mitgliederbeiträge ein und verwaltet das Vereinsvermögen. Er erstellt für die Generalversammlung einen schriftlichen Rechnungsabschluss.

Art. 22

Der Präsident zeichnet kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des Präsidenten tritt der Vizepräsident an seine Stelle.

c) Revisionsstelle

Wahl, Amtsdauer, Aufgaben, Rechnungsjahr

Art. 23

Die ordentliche Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren mindestens einen Rechnungsrevisor.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

Art. 24

Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Er stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Kassier und dem Vorstand.

Art. 25

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 26

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 27

Statutenänderungen können anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

VII. AUFLÖSUNG DER SUPPORTER-VEREINIGUNG

Auflösung, Anspruch, Vermögen

Art. 28

Die Auflösung der SUPPORTER-VEREINIGUNG kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Hierfür müssen mindesten die Hälfte der stimmberechtigten Vereinmitglieder anwesend sein und wenigsten zwei Drittel der anwesenden

Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.

Art. 29

Bei einer Auflösung der SUPPORTER-VEREINIGUNG hat keines der Mitglieder Anspruch auf irgendwelche Rückvergütungen seiner geleisteten Beiträge.

Art. 30

Bei einer Auflösung der SUPPORTER-VEREINIGUNG geht der Vermögensüberschuss an den FC ZUZWIL.

Existiert der FC ZUZWIL nicht mehr, so wird der Vermögensüberschuss bei der politischen Behörde (Politische Gemeinde Zuzwil) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sinn und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag der politischen Behörde zur Unterstützung von Jugendsport zur Verfügung gestellt.

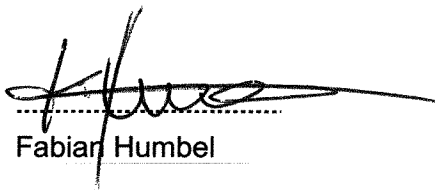
Wil, den 6. Mai 2006

Der Präsident



Mark Brunner

Der Aktuar



Fabian Humbel